

Art. 3 - Artikel 138 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Dezember 2003, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«In den in Artikel 137 § 2 Nr. 11 erwähnten Fällen wird die für die vollendete Straftat vorgesehene Höchststrafe um ein Jahr herabgesetzt.»

Art. 4 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 140^{bis} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 140^{bis} - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 140 wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR bestraft, wer Nachrichten verbreitet oder der Öffentlichkeit auf irgendeine andere Weise zur Verfügung stellt mit der Absicht, zur Begehung einer der in Artikel 137 erwähnten Straftaten anzustiften, mit Ausnahme der in Artikel 137 § 3 Nr. 6 erwähnten Straftat, wenn ein solches Verhalten, ob es unmittelbar die Begehung terroristischer Straftaten befürwortet oder nicht, eine Gefahr begründet, dass eine oder mehrere dieser Straftaten begangen werden könnten.»

Art. 5 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 140^{ter} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 140^{ter} - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 140 wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR bestraft, wer eine andere Person anwirbt zwecks Begehung einer der in Artikel 137 oder in Artikel 140 erwähnten Straftaten, mit Ausnahme der in Artikel 137 § 3 Nr. 6 erwähnten Straftat.»

Art. 6 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 140^{quater} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 140^{quater} - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 140 wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR bestraft, wer Anleitungen gibt oder eine Ausbildung erteilt zur Herstellung oder zum Gebrauch von Sprengstoffen, Feuerwaffen oder sonstigen Waffen oder gesundheits-schädlichen oder gefährlichen Stoffen oder für andere spezifische Methoden und Techniken zur Begehung einer der in Artikel 137 erwähnten Straftaten, mit Ausnahme der in Artikel 137 § 3 Nr. 6 erwähnten Straftat.»

Art. 7 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 140^{quinquies} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 140^{quinquies} - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 140 wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR bestraft, wer sich in Belgien oder im Ausland Anleitungen geben lässt oder dort an einer Ausbildung teilnimmt, wie in Artikel 140^{quater} erwähnt, um eine der in Artikel 137 erwähnten Straftaten, mit Ausnahme der in Artikel 137 § 3 Nr. 6 erwähnten Straftat, zu begehen.»

Art. 8 - Artikel 141^{ter} desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Dezember 2003, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 141^{ter} - Keine Bestimmung des vorliegenden Titels kann dahin gehend ausgelegt werden, dass sie Rechte oder Grundfreiheiten wie das Streikrecht, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, einschließlich des Rechts, zur Verteidigung seiner Interessen mit anderen Gewerkschaften zu gründen und sich ihnen anzuschließen, und des damit verbundenen Kundgebungsrechts, ebenso wie die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien, so wie sie insbesondere in den Artikeln 8 bis 11 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert sind, ungerechtfertigterweise schmälert oder behindert.»

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 18. Februar 2013

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2013/00224]

10 MAI 2009. — Arrêté royal relatif aux plans particuliers d'urgence et d'intervention concernant les installations de gestion de déchets de l'industrie extractive. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 10 mai 2009 relatif aux plans particuliers d'urgence et d'intervention concernant les installations de gestion de déchets de l'industrie extractive (*Moniteur belge* du 11 mai 2009).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2013/00224]

10 MEI 2009. — Koninklijk besluit betreffende de nood- en interventieplannen aangaande de afvalvoorzieningen van winningsindustrieën. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 10 mei 2009 betreffende de nood- en interventieplannen aangaande de afvalvoorzieningen van winningsindustrieën (*Belgisch Staatsblad* van 11 mei 2009).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00224]

10. MAI 2009 — Königlicher Erlass über die besonderen Noteinsatzpläne bezüglich der für die mineralgewinnende Industrie tätigen Abfallentsorgungseinrichtungen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 10. Mai 2009 über die besonderen Noteinsatzpläne bezüglich der für die mineralgewinnende Industrie tätigen Abfallentsorgungseinrichtungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

10. MAI 2009 — Königlicher Erlass über die besonderen Noteinsatzpläne bezüglich der für die mineralgewinnende Industrie tätigen Abfallentsorgungseinrichtungen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz, insbesondere des Artikels 2ter;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 zur Billigung des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, und der Anhänge I und II, geschehen zu Aarhus am 25. Juni 1998;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 2006 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 8. Januar 2009;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet wie folgt:

In der Erwägung, dass vorliegender Königliche Erlass die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG teilweise in belgisches Recht umsetzt; dass die Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie am 1. Mai 2008 abgelaufen ist;

In der Erwägung, dass die Dringlichkeit insbesondere aus dem Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 23. Mai 2008 wegen Nichtumsetzung der vorerwähnten Richtlinie und aus der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 16. Oktober 2008, in der diese das Königreich Belgien auffordert, binnen zwei Monaten die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie zu ergreifen, hervorgeht;

In der Erwägung, dass die Europäische Kommission am 18. Februar 2009 beschlossen hat, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wegen verspäteter und unvollständiger Umsetzung anzurufen;

In der Erwägung, dass es in dem Maße, wie die Richtlinie 2006/21 darauf abzielt, bei einem schweren Unfall insbesondere die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten und deren Gesundheit zu schützen, und die Europäische Kommission diese Regelung infolge mehrerer Unglücke im Bergbau, die sich in Europa ereignet haben, als dringlichste Maßnahme betrachtet, dringend ist, dass Maßnahmen zur Bewältigung schwerer Unfälle und somit zur bestmöglichen Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit der Bevölkerung getroffen werden können;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 46.163/2 des Staatsrates vom 12. März 2009, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers des Innern und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Vorliegender Erlass setzt die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG teilweise um.

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

„Abfall“: jeden Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss,

„mineralgewinnender Industrie“: sämtliche Einrichtungen und Unternehmen, die mineralische Rohstoffe im Tagebau oder Untertagebau zu kommerziellen Zwecken gewinnen, einschließlich der Gewinnung im Bohrlochbergbau und/oder des Aufbereitens der gewonnenen Materialien,

„Minister“: den für Inneres zuständigen Minister,

„Gouverneur“: die Provinzgouverneure, einschließlich des Gouverneurs des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt,

„mineralischen Rohstoffen“ oder „Mineral“: natürlich in der Erdkruste vorkommende Ablagerungen von organischen oder anorganischen Stoffen wie Energierohstoffe, Erze, Industriemineralien und Baurohstoffe, jedoch kein Wasser,

„Aufbereiten“: den mechanischen, physikalischen, biologischen, thermischen oder chemischen Prozess oder die Kombination solcher Prozesse, denen mineralische Rohstoffe zur Gewinnung des Minerals unterzogen werden, einschließlich solcher aus dem Betrieb von Steinbrüchen zur Mineralgewinnung, einschließlich Brechen, Klassierung, Trennung und Auslaugung, sowie das Wiederaufbereiten von Abgängen, ausgenommen das Schmelzen, thermische Gewinnungsprozesse (jedoch nicht das Brennen von Kalk) und metallurgische Prozesse,

„Abfallentsorgungseinrichtung der Kategorie A“: einen Bereich, der für die Sammlung oder Ablagerung von festen, flüssigen, gelösten oder in Suspension gebrachten mineralischen Abfällen ausgewiesen wird, wenn:

— die Risikoabschätzung, bei der Faktoren wie derzeitige oder künftige Größe, Standort und Umweltauswirkungen der Abfallentsorgungseinrichtung berücksichtigt wurden, ergibt, dass ein Versagen oder der nicht ordnungsgemäße Betrieb, wie zum Beispiel das Abrutschen einer Halde oder ein Dambruch, zu einem schweren Unfall führen könnte,

oder

— die Anlage Abfälle enthält, die gemäß der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 ab einem von den in Sachen Abfall zuständigen Behörden bestimmten Schwellenwert als gefährlich eingestuft werden,

oder

— die Anlage Stoffe oder Zubereitungen enthält, die gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe oder der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen ab einem von den in Sachen Abfall zuständigen Behörden bestimmten Schwellenwert als gefährlich eingestuft werden,

„Halde“: eine zur Ablagerung fester Abfälle oberirdisch errichtete Anlage,

„Damm“: ein angelegtes Bauwerk, das Wasser und/oder Abfälle in einem Absetzteich stauen oder zurückhalten soll,

„Absetzteich“: eine natürliche oder künstlich angelegte Einrichtung zur Aufnahme feinkörniger Abfälle, üblicherweise Berge mit unterschiedlich großen Mengen nicht gebundenen Wassers, die bei der Aufbereitung mineralischer Rohstoffe und der Reinigung und Klärung von Prozesswasser anfallen,

„Schwerem Unfall“: ein Ereignis am Standort, das bei einem die Bewirtschaftung von mineralischen Abfällen umfassenden Betriebsprozess in einer der unter vorliegenden Erlass fallenden Einrichtung eintritt und das entweder sofort oder auf lange Sicht am Standort selbst oder außerhalb des Standorts zu einer ernsten Gefährdung der menschlichen Gesundheit und/oder der Umwelt führt,

„Öffentlichkeit“: eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen,

„Betroffener Öffentlichkeit“: die Öffentlichkeit, die von den in Artikel 4 des vorliegenden Erlasses erwähnten Entscheidungen betroffen oder wahrscheinlich betroffen ist,

„Betreiber“: die natürliche oder juristische Person, die für die Bewirtschaftung von mineralischen Abfällen, einschließlich der vorübergehenden Lagerung mineralischer Abfälle sowie der Betriebs- und Nachsorgephasen, verantwortlich ist,

„Abfallbesitzer“: der Erzeuger der mineralischen Abfälle oder die natürliche oder juristische Person, in deren Besitz sich diese Abfälle befinden,

„Standort“: die gesamte Fläche eines bestimmten geografischen Orts, die von einem Betreiber bewirtschaftet wird.

Art. 3 - Vorliegender Erlass findet Anwendung auf die Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A, mit Ausnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen, die unter die Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen fallen.

Art. 4 - § 1 - Der Gouverneur stellt für jede Abfallentsorgungseinrichtung der Kategorie A, die sich auf seinem Gebiet befindet und in der Abfall aus der mineralgewinnenden Industrie entsorgt wird, einen besonderen Noteinsatzplan mit Angabe der bei einem schweren Unfall im Umkreis des Standorts zu ergreifenden Maßnahmen auf.

Zur Aufstellung des besonderen Noteinsatzplans stützt der Gouverneur sich auf alle Informationen bezüglich der Einrichtung und insbesondere auf den internen Notfallplan des Betreibers sowie die Akte über die Umweltgenehmigungen.

§ 2 - Mit dem besonderen Noteinsatzplan werden folgende Ziele verfolgt:

a) die Begrenzung und Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit dem Ziel, deren Auswirkungen zu minimieren und insbesondere Schäden für die menschliche Gesundheit und die Umwelt einzuschränken,

b) die Durchführung der Maßnahmen, die für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle erforderlich sind,

c) die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der betroffenen Stellen und Behörden,

d) die Planung der Maßnahmen, die für den Übergang zur Phase der Wiederherstellung der Situation und der Sanierung der Umwelt durch die zuständigen Behörden zu ergreifen sind.

§ 3 - Der besondere Noteinsatzplan umfasst mindestens die im Königlichen Erlass vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne vorgesehenen Informationen.

§ 4 - Der besondere Noteinsatzplan wird getestet und wenn nötig in angemessenen Abständen von höchstens fünf Jahren überprüft und aktualisiert.

Art. 5 - Der Gouverneur gewährleistet, dass der betroffenen Öffentlichkeit frühzeitig und effektiv die Möglichkeit gegeben wird, sich an der Aufstellung oder Überprüfung des besonderen Noteinsatzplans zu beteiligen und gemäß den Anweisungen des Ministers Bemerkungen zu formulieren.

Art. 6 - § 1 - Der Gouverneur stellt der betroffenen Öffentlichkeit ohne weiteres und kostenfrei die Informationen über die im besonderen Noteinsatzplan vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und über die bei einem schweren Unfall zu ergreifenden Maßnahmen zur Verfügung. Die Informationen enthalten mindestens die in Anlage I aufgezählten Auskünfte.

§ 2 - Diese Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen und nötigenfalls zu aktualisieren.

Art. 7 - Vorliegender Erlass findet keine Anwendung auf Abfallentsorgungseinrichtungen, die

— die Annahme von Abfällen vor dem 1. Mai 2006 eingestellt haben,

— im Begriff sind, die Stilllegungsverfahren gemäß anwendbarem Gemeinschafts- oder einzelstaatlichen Recht oder von der zuständigen Behörde genehmigten Programmen abzuschließen, und

— bis zum 31. Dezember 2010 tatsächlich stillgelegt werden.

Art. 8 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 30. April 2008.

Art. 9 - Unser Minister der Volksgesundheit und Unser Minister der Justiz sind mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 10. Mai 2009

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Der Minister des Innern

G. DE PADT

Anlage I

Informationen, die der betroffenen Öffentlichkeit mitgeteilt werden müssen

- 1) Name des Betreibers und Anschrift der Abfallentsorgungseinrichtung,
- 2) Funktion der Person, die die Informationen erteilt,
- 3) Bestätigung, dass die Abfallentsorgungseinrichtung den Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften der Richtlinie unterliegt,
- 4) eine verständlich formulierte Erklärung der Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten, die am Standort ausgeübt werden,
- 5) die gebräuchlichen Namen oder Gattungsbezeichnungen oder die allgemeine Gefahrenklasse von Stoffen und Zubereitungen, die in der Abfallentsorgungseinrichtung vorkommen, sowie von Abfällen, die einen schweren Unfall verursachen könnten, wobei jeweils die wichtigsten gefährlichen Eigenschaften anzugeben sind,
- 6) allgemeine Informationen über die Art der Gefahr schwerer Unfälle, einschließlich der möglichen Auswirkungen auf die Bevölkerung in der Umgebung und auf die nähere Umwelt,
- 7) geeignete Informationen darüber, wie die betroffene Bevölkerung im Fall eines schweren Unfalls gewarnt und laufend informiert wird,
- 8) geeignete Informationen über die Maßnahmen, die die betroffene Bevölkerung ergreifen sollte, und über Verhaltensregeln im Fall eines schweren Unfalls,
- 9) Bestätigung, dass der Betreiber verpflichtet ist, hinsichtlich des Vorgehens bei schweren Unfällen und der Verringerung ihrer Folgen geeignete Vorkehrungen am Standort zu treffen, insbesondere auch Kontakt mit den Rettungsdiensten aufzunehmen,
- 10) Verweis auf den besonderen Noteinsatzplan, der dazu dient, Maßnahmen gegen Auswirkungen zu ergreifen, die ein Unfall außerhalb des Standorts haben kann. Hierzu gehört auch der Hinweis, bei einem Unfall den Anweisungen und Aufforderungen der Einsatzdienste Folge zu leisten,
- 11) Vorbehaltlich der im Gesetz vom 5. August 2006 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen enthaltenen Anforderungen an die Vertraulichkeit, Angaben darüber, wo weitere sachdienliche Informationen eingeholt werden können.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 10. Mai 2009 beigefügt zu werden

Die Ministerin der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Der Minister des Innern

G. DE PADT

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2013/00225]

8 NOVEMBRE 2012. — Arrêté ministériel fixant la procédure de consultation du public sur certains projets de plans particuliers d'urgence et d'intervention provinciaux. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 8 novembre 2012 fixant la procédure de consultation du public sur certains projets de plans particuliers d'urgence et d'intervention provinciaux (*Moniteur belge* du 10 décembre 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2013/00225]

8 NOVEMBER 2012. — Ministerieel besluit tot bepaling van de procedure van de raadpleging van het publiek over bepaalde ontwerpen van provinciale bijzondere nood- en interventieplannen. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 8 november 2012 tot bepaling van de procedure van de raadpleging van het publiek over bepaalde ontwerpen van provinciale bijzondere nood- en interventieplannen (*Belgisch Staatsblad* van 10 december 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.